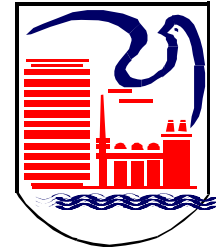


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 23. August 2024

Jahrgang 34 Nr. 18/2024


Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eisenhüttenstadt Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	3 - 5
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg in der Stadt Eisenhüttenstadt
am 22. September 2024

Die Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt gibt gemäß § 16 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahIV) Folgendes bekannt:

Wahlberechtigten Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens 1. September 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Eisenhüttenstadt wird in der Zeit

vom 2. bis 6. September 2024

während der allgemeinen Sprechzeiten

in der

**Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt,
Rathaus, 15890 Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1**

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben die Bürgerinnen und Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Ein Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Landtagswahl nach §§ 13 und 14 Brandenburgische Landeswahlordnung (BbgLWahIV) kann bei der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 7. September 2024, gestellt werden.

Jede Bürgerin und jeder Bürger, die oder der das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann im Zeitraum vom 2. bis 6. September 2024 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt, 15890 Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 eingelegt werden.

Eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde beantragt werden. Die antragstellende Person muss ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine Person, die den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum 20. September 2024, 18 Uhr beantragt werden.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält bis zum 22. September 2024, 15 Uhr auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat.
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnis erfahren hat.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält auf Antrag zusätzlich folgende Unterlagen zum Wahlschein:

1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
2. einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite

Der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person an ihre Wohnanschrift übersandt, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Briefwahlunterlagen ergibt.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Anschließend legt sie den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Eisenhüttenstadt, 20.08.2024



Frank Balzer
Bürgermeister